



Was passiert, wenn was passiert? Das richtige Verhalten bei Arbeitsunfällen

Versicherungsfall !?

Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Die Begriffe Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheit sowie die entsprechenden Verfahrensweisen sind gesetzlich festgeschrieben.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden.

Beispiel: Bei der Imbisszubereitung auf einem Blutspendetermin schneidet sich eine HelferIn in den Finger.

Wegeunfälle sind Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängendem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Versichert sind auch Wege zur berufsbedingten Unterbringung von Kindern zur Betreuung oder zur Bildung von Fahrgemeinschaften.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheiten - Verordnung festgelegt sind und die sich Versicherte durch ihre versicherte Tätigkeit zuziehen.

Nicht versichert sind hingegen Wege oder Tätigkeiten, die als eigenwirtschaftlich bezeichnet werden.

Dazu gehört zum Beispiel eine Essenspause; der Verzehr einer Pizza oder auch der Toilettengang gilt als eigenwirtschaftliche Tätigkeit.

Schon gewusst?

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde in diesem Jahr immerhin schon 125 Jahre alt.

Bereits vor 170 Jahren wurde im damaligen Preußen Kinderarbeit für Kinder unter 9 Jahren verboten.

Sogar in der Bibel (5. Buch Moses, Kapitel 22, Vers 8) wird vom Arbeitsschutz beim Hausbau gesprochen (Montage einer Absturzsicherung).

Mit dem bevorstehenden Jahreswechsel ändern sich die Logos der Unfallversicherungsträger.

Aus alt:



wird neu:



Die gewerblichen Berufsgenossenschaften verwenden zukünftig dieses Logo in rot.

Der Unfallversicherungsträger

Die Unfallkasse des Bundes ist unter anderem zuständig

- für Personen, die im Zivildienst tätig sind, oder an Ausbildungsveranstaltungen im Zivildienst teilnehmen und für die kein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.
- für die in den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich Tätigen sowie für sonstige beim Deutschen Roten Kreuz Tätige, mit Ausnahme der Unternehmen der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).



Die Mitglieder von Rotkreuzgemeinschaften (Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht, Jugendrotkreuz, Sozialarbeit) Arbeitskreisen, Mitarbeiter im KAB, Blutspendedienste, der Rettungsdienst des Deutschen Roten Kreuzes sowie die Mitarbeiter in Geschäfts- und

Verwaltungsstellen sind damit über die Unfallkasse des Bundes versichert.

Die BGW ist unter anderem zuständig für Kindertageseinrichtungen, Sozialstationen, Altenpflege, Behindertenfahrdienste, Heime und Anstalten.

Unfallverhütungsvorschriften

Das Bundesministerium des Inneren hat auf dem Verordnungsweg Regelungen über Arbeitssicherheitsmaßnahmen für die Unfallkasse des Bundes erlassen.

Nach dieser Verordnung finden die allgemein anerkannten Unfallverhütungsvorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz Anwendung.

Damit gelten für das Deutsche Rote Kreuz alle bisher veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger.



Das Redaktionsteam wünscht Allen eine friedvolle, stressfreie Weihnachtszeit und einen unfallfreien Start ins Jahr 2010.

Unfall! Was tun?

Regel 1:

Qualifizierte Erste Hilfe für den Verletzten, gegebenenfalls Rettungsdienst und Notarzt alarmieren. Unfallhergang und vorgenommene Hilfeleistungen sind zu dokumentieren (zum Beispiel im Verbandbuch).

Regel 2:

Wenn notwendig, den Verletzten dem nächsten zuständigen D-Arzt (Durchgangsarzt) vorstellen. Dabei den zuständigen Unfallversicherungsträger angeben und das es sich um einen Dienstunfall (Arbeitsunfall) handelt. Auch für Nicht-Erwerbstätige (z.B. Hausfrauen, Hausmänner, Schüler, Studenten) gilt: Vom Arzt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geben lassen (wird für die Unfallmeldung gebraucht).

Regel 3:

Unfall der zuständigen Führungskraft bzw. Leitungskraft melden; bei schweren oder tödlichen Unfällen muss der Unfall sofort über den Kreisverband der Unfallkasse gemeldet werden.

Regel 4:

Würde der Arbeitsunfall zu einer Arbeitsunfähigkeit von drei und mehr Tagen führen, muss der Unfall binnen 3 Tagen über den Kreisverband der Unfallkasse gemeldet werden. Dazu sollte eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Kreisverband weitergeleitet werden. (Erwerbstätige benötigen das Original in der Regel für den Arbeitsgeber)



Die Leistungen

Die Unfallversicherungsträger haben, neben ihrem Präventionsauftrag, die Aufgabe, bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Kosten für die notwendigen Leistungen aufzubringen.

Dies sind zunächst die Kosten für die notwendige Heilbehandlung. Also Kosten für die Erstversorgung, für die voll-, teilstationäre oder ambulante ärztliche Behandlung, Kosten für Hauskrankenpflege, für Arznei, Verband, Heil- und Hilfsmittel sowie die medizinische Rehabilitation.

Auch übernommen werden Kosten für eine notwendige Pflege, um die Versorgung im täglichen Leben und im Arbeitsleben sicherzustellen. Dazu gehören Kosten für Pflegegeld oder Haus- oder Heimpflege und Kosten zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes.

Tipps vom Arbeitsschutzprofi

Sorgen Sie auch für Erste-Hilfe-Material außerhalb der Fahrzeuge (z.B. in Küche oder Werkstatt)! Regeln Sie, wer die Eintragungen im Verbandbuch vornimmt (Datenschutz beachten)!

Denken Sie an den Aushang mit Notfall-Rufnummern und Ansprechpartnern für Notfälle!

Literaturhinweise

GUV-V A1 / GUV-R A1 „Grundsätze der Prävention“

GUV-I 511-1 „Verbandbuch“

GUV-I 8680 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“

► Download über <http://regelwerk.unfallkassen.de>

BGI 509 „Erste Hilfe im Betrieb“

ASR 39/1.3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“

► Download über <http://www.arbeitssicherheit.de>

Versicherungsmerkblatt, DRK e.V.

► Bezug über DRK-Service GmbH

Bilder: DRK e.V., Udo Burkhard